

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dittes (PDS)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Verbot der neofaschistischen Organisationen "Blood & Honour" und "White Youth"

Die **Kleine Anfrage 277** vom 2. November 2000 hat folgenden Wortlaut:

Am 14. September 2000 wurden die neonazistischen Organisationen "Blood & Honour" und "White Youth" vom Bundesinnenminister Schily verboten. In Thüringen haben Mitglieder der "Blood & Honour"-Bewegung und der in Gera gegründeten Gruppierung "White Youth Germany" in den vergangenen Jahren etliche Konzerte organisiert. Hinzu kommt eine weitere Organisation, die in Thüringen auftritt, die "White German Girls". Es fanden zahlreiche Konzerte statt, die von Mitgliedern der "Blood & Honour"-Bewegung organisiert wurden, insbesondere in der Region Gera (Roben, Pölzig). In der Drucksache 2/1999 verweist die Landesregierung auf einen Zusammenhang zwischen der Organisation "Blood & Honour" und der so genannten "Todesliste", die am 2. Februar 1997 in Altenburg bekannt wurde, und in Drucksache 2/3656 darauf, dass zahlreiche Skinhead-Konzerte in Gera von einer Person aus dem "Blood & Honour"-Netzwerk veranstaltet wurden. Presseberichten zufolge wurden in Thüringen fünf Objekte durchsucht.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Städten wurden Objekte durchsucht?
2. In welchen Städten verfügten die nun verbotenen Organisationen über eigene Strukturen?
3. Welche Ergebnisse hatten die Durchsuchungen?
4. Wie viele Mitglieder hatte die "Blood & Honour"-Bewegung zum Verbotszeitpunkt in Thüringen?
5. Waren eine Mehrzahl Thüringer "Blood & Honour"-Mitglieder parallel auch bei der Thüringer Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)/den Jungen Nationaldemokraten (JN) oder in Kameradschaften aktiv?
6. Waren Mitglieder der Thüringer "Blood & Honour"-Szene an der Organisation von Skinhead-Konzerten thüringen- oder bundesweit beteiligt (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Bands)?
7. Bestehen Kontakte Thüringer Skinheads der beiden verbotenen Organisationen ins Ausland
 - a) beispielsweise zur englischen Terrorgruppe "Combat 18",
 - b) nach Tschechien, Ungarn oder in die Slowakei (wenn ja, mit welchen Organisationen) oder
 - c) nach Dänemark bzw. Schweden?
8. In welche weiteren Länder und zu welchen weiteren Gruppierungen bestehen Kontakte?
9. Welche thüringischen Bands haben Kontakte zur "Blood & Honour"-Bewegung bzw. sind ihr zuzuordnen?

10. Welche Einschätzung trifft die Landesregierung bezüglich des Organisationsgrads und der Bedeutung der Gruppierung "White German Girls", und in welchen Städten sind diese aktiv?
11. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass sich Thüringer "Blood & Honour"-Aktivistinnen und -Aktivisten für die Bildung terroristischer Kleingruppen aussprachen, wie dies beispielsweise vom so genannten "Hamburger Sturm" gefordert wurde?
12. Wieso wurden bzw. werden Veranstaltungen von Thüringer Skinhead-Netzwerken nicht oder nicht als solche in den Antworten auf Kleine Anfragen zu rassistischen und rechtsextremistischen Aktivitäten genannt?
13. Inwiefern ist nach Auffassung der Landesregierung die Skinhead-Szene durch das Verbot der beiden Organisationen beeinträchtigt worden?
14. Verfügt die Landesregierung über Kenntnisse, dass Strukturen der verbotenen Organisationen in Thüringen fortbestehen?
15. Welche Symbole und Schriftzüge dürfen nach dem Verbot beider Organisationen nicht mehr in der Öffentlichkeit gezeigt werden?
16. Sind rechtliche Schwierigkeiten zu erwarten, wenn im Rahmen von Aufklärungsarbeit (Schulen, Jugendclubs etc.) zu Anschauungszwecken Materialien verbotener Organisationen verwendet werden; wie können solche Schwierigkeiten von vornherein vermieden werden?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Dezember 2000 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung sieht davon ab, Anfragen öffentlich zu beantworten, die auf die Ausforschung des Kenntnisstandes der Sicherheitsbehörden und insbesondere des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz gerichtet sind.

Die nachfolgenden Angaben über das Verbot der rechtsextremistischen Organisationen "Blood & Honour" und "White Youth" beziehen sich ausschließlich auf solche Erkenntnisse, die offen verwertbar sind. Für weiter gehende Erkenntnisse steht die Landesregierung zu Auskünften in den dafür geeigneten Gremien zur Verfügung.

Soweit der Fragesteller in seiner Vorbemerkung auf die Drucksache 2/3656 Bezug nimmt, wird darauf verwiesen, dass nach dem letzten Regierungswechsel das Extremismusbekämpfungskonzept im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums zur Anwendung kommt, auf dessen Grundlage bekanntlich eine Vielzahl von Skinhead-Konzerten unterbunden bzw. aufgelöst wurden.

Zum Verbot der Organisationen "Blood & Honour" und "White Youth" wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Verbot und seine Umsetzung zwischen dem Bund und den Ländern eng abgestimmt wurde.

Zu 1.:

In Gera und Meiningen

Zu 2.:

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 3/439 wird insoweit verwiesen.

Zu 3.:

In Thüringen wurden T-Shirts, so genannte Fanzines (Szenezeitschriften) und zahlreiche CDs, die im Zusammenhang mit dem Verein "Blood & Honour" und dessen Jugendorganisation "White Youth" stehen, sowie Unterlagen, die den Verdacht des Straftatbestands nach § 86 a des Strafgesetzbuchs (StGB) begründen, sichergestellt.

Zu 4.:

Der Sektion Thüringen gehörten weniger als 20 Mitglieder an.

Zu 5.:

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 3/439 wird insoweit verwiesen.

Zu 6.:

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 3/439 wird insoweit verwiesen.

Zu 7.:

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 3/439 wird insoweit verwiesen.

Zu 8.:

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 3/439 wird insoweit verwiesen.

Zu 9.:

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 3/439 wird insoweit verwiesen.

Zu 10.:

Mitglieder der "White German Girls" sind weibliche Anhänger der einschlägigen Szene. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 11.:

Der Landesregierung liegen keine einschlägigen Erkenntnisse vor.

Zu 12.:

Aktivitäten Thüringer Skinhead-Bands wurden in der Drucksache 3/351 mitgeteilt.

Zu 13.:

Es ist eine organisatorische Schwächung der Skinhead-Szene festzustellen.

Zu 14.:

Es liegen der Landesregierung keine Informationen vor, dass Strukturen der verbotenen Organisationen in Thüringen fortbestehen.

Zu 15.:

Durch die Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 12. September 2000 ist es verboten, Kennzeichen der "Blood & Honour Division Deutschland" für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die in altdeutscher Schrift gestaltete Losung "Blood & Honour", die teilweise zusätzlich die Angabe der jeweiligen "Sektion" enthält.

Zu 16.:

"Rechtliche Schwierigkeiten" dieser Art können nach Auffassung der Landesregierung nicht entstehen, wenn Propagandamittel von verfassungswidrigen Organisationen zu den in der Frage bezeichneten Zwecken verwendet werden, da hier die Tatbestände der §§ 86 Abs. 1 bzw. 86 a Abs. 1 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen bzw. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) von vornherein ausgeschlossen sind (§§ 86 Abs. 3 bzw. 86 a Abs. 3 StGB).

Köckert
Minister